



## Neuerlass der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs der Flüsse Rednitz, Pegnitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth (Gemeingebrauchsverordnung – GemGebVO)

### Bewertung der Stellungnahmen und Äußerungen

#### Vorbemerkungen

- Eine Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Ordnungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 42 ff. LStVG gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach Ziff. 2.2.2.3 VVWas ist der Bayerischen Kanuverbandes e.V. zu hören. Die darüberhinausgehende Beteiligung erfolgt durch die Stadt Fürth freiwillig.
- Aktuell gibt es keine Beschränkungen oder Regelungen zur gemeingebrauchlichen Befahrung von Rednitz, Pegnitz und Regnitz zum Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz, zum Erhalt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt oder des Gewässers und seiner Ufer und Regelung des Erholungsverkehrs (Art. 18 Abs. 3 BayWG). Gemeingebrauchliche Befahrung ist un-  
eingeschränkt zulässig.
- Gemeingebrauch (Art. 18 BayWG) ist zu unterscheiden von genehmigungspflichtiger Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG) und dem genehmigungspflichtigen Bereithalten von Booten am Gewässer (Art. 28 Abs. 5 BayWG). Die GemGebVO trifft keine Aussagen oder Regelungen zu nach Art. 28 Abs. 4 oder 5 BayWG genehmigungspflichtigen Vorhaben, sondern nur zum Jedermann-Recht des Gemeingebrauchs. Für Genehmigungen nach Art. 28 Abs. 4 und 5 BayWG werden verwaltungsinterne Leitlinien erarbeitet, welche nicht Gegenstand dieses Ordnungsverfahrens sind.

#### Zitierhinweise:

- „GFN-Gutachten“:  
WOLLNY, L., BEIRER, E., GHARADJEDAGHI, B. (2023): Kanukonzept Pegnitz, Rednitz, Regnitz -Teil A: Grundlagen. Unveröff. Gutachten der GFN Umweltplanung im Auftrag der Städte Fürth und Nürnberg. München, 82 S. plus Anhang und  
WOLLNY, L., GHARADJEDAGHI, B., BEIRER, E., PAUL, S.C. (2023): Kanukonzept Pegnitz, Rednitz, Regnitz - Teil B: Maßnahmen. Unveröff. Gutachten der GFN Umweltplanung im Auftrag der Städte Fürth und Nürnberg. München, 76 S. plus Anhang
- „Stellungnahme Fischereifachberatung“:  
BEZIRK MITTELFRANKEN, FACHBERATUNG FÜR DAS FISCHEREIWESEN (Juni 2021/Februar 2022): Fischökologische Untersuchungen zur geplanten Schifffahrtsgenehmigung für gewerbliche Kanuvermietungen -Gutachterliche Stellungnahme-,

Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch OA
1	Stadt Fürth – Grünflächenamt	19.02.2024	o.E.	--
2	Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde (UNB)	04.03.2024	<p>Wie bereits in den bisherigen Abstimmungen erwähnt, wird darauf hingewiesen, dass fachlich von den im GFN-Gutachten formulierten Maßnahmen nicht abgewichen werden sollte.</p> <p>Aufgrund der zukünftigen Genehmigungspraxis wird davon ausgegangen, dass durch die erteilten Ausnahmegenehmigungen durchaus eine Zunahme des Gemeingebrauchs anzunehmen ist.</p> <p>Daher wird die Relevanz eines fachlich sinnvollen Monitorings, um mögliche Veränderungen von Flora und Fauna frühzeitig wahrnehmen zu können, betont. Zudem sollten die zuständigen Kontrolldienste auf die durch die Verordnung geänderten Rahmenbedingungen hingewiesen werden, um die Einhaltung der Verordnung (insbesondere an den Wochenenden) sicherstellen zu können.</p> <p>Der <u>Naturschutzbeirat</u> der UNB beschloss am 18.03.2024 die Empfehlung, den im Übrigen begrüßenswerten Entwurf der Gemeingebrauchsverordnung in zwei Punkten zu ändern: Die Ruhezeit soll bis jeweils 15. Juli des Jahres gelten und die maximal zulässige Gruppengröße soll auch auf Rednitz und Regnitz auf drei begrenzt werden.</p>	<p>Die Abweichungen vom GFN-Gutachten und den darin vorgeschlagenen sehr kleinteiligen und fragmentierten Regelungsvorschlägen ergaben sich durch Abwägung der unterschiedlichen fachlichen und rechtlichen Ansprüche sowie dem Interesse an verständlichen und vollziehbaren Regelungen.</p> <p>Genau die befürchtete mögliche Zunahme des Gemeingebrauchs soll durch diese neuen Vorschriften reglementiert und gesteuert werden. Die künftige Befreiungspraxis von den neuen Verboten der Gemeingebrauchsverordnung soll sich am bisher praktizierten Umfang der örtlichen Vereine und organisierter Gruppen orientieren. Schifffahrtsgenehmigungen (z.B. für gewerbliche Tourenanbieter) sind nicht Teil dieses Ordnungsverfahrens.</p> <p>Monitoring ist Bestandteil des Gesamtkonzepts und wird, sofern die benötigten Mittel bereitgestellt werden, in Abstimmung mit den UNBs aus Fürth und Nürnberg umgesetzt.</p> <p>Zur Verlängerung der Ruhezeit: Siehe Nr. 8.5 Die Differenzierung bei den Gruppengrößen zwischen Rednitz/Regnitz und Pegnitz folgt dem GFN-Gutachten. Die Pegnitz weist mit dem Vorkommen vieler sensibler Bereiche (Flachwasserbereiche, Unterwasservegetation) eine besondere Empfindlichkeit auf. Daher ist die unterschiedliche Festlegung sach- und ermessensgerecht. → Den Empfehlungen der UNB und des Naturschutzbeirats wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>
3	Infra fürth gmbh	08.03.2024	<ol style="list-style-type: none"> <li>§3 muss u.E. ein Badeverbot auch für die Fassungsgebiete (Bibertmündung bis MD-Kanal &amp; Fuchsstraße bis Siebenbogenbrücke) beinhalten. (s. nachstehender Pkt. 2)</li> <li>Grundsätzlich ist die infra der Auffassung, dass ein Befahren der Rednitz mit Wasserfahrzeugen in den Fassungsgebieten untersagt werden muss. Die VWSR beinhaltet das Verbot des Betretens der Fassungsgebiete, dies schließt u.E. auch einer derartige Nutzung der Fließgewässer mit ein. Es ist zu erwarten, dass durch eine Nutzung der Rednitz nahegelegene Ufer auch gezielt angefahren und die Wiesen- / Auwaldflächen im Fassungsgebiet betreten werden. Des Weiteren besteht bei solchen Gewässernutzungen die Gefahr von Unfällen und somit von Rettungseinsätzen durch ortsfremde Institutionen, welche (naturgemäß) das Augenmerk auf die Rettungsmaßnahme und nicht auf den gebotenen Grundwasserschutz legen. Ein Schutz kann, gerade auch wegen einer Nutzung an Wochenenden, so nur schwerlich aufrechterhalten werden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bislang sind keine Probleme mit Badenden in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes Rednitztal bekannt. Durch das Betretungsverbot des Fassungsgebietes ist aktuell und künftig zwar ein Durchschwimmen zulässig, dies wird aber nach vorliegenden Erkenntnissen nicht (oder nur marginal) praktiziert.</li> <li>Ein Durchfahren des Fassungsgebietes ist bislang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig und wird auch -insb. durch den Kanuverein SGV rege genutzt. Hier sind keine negativen Erfahrungen bekannt. Durch das neu in § 5 Nr. 11 Satz 1 GemGebVO-E enthaltene Anladungsverbot, wird das Betretungsverbot im Vergleich zum Status Quo konkretisiert. Ein komplettes Befahrungsverbot der Rednitz im Bereich der Fassungsgebiete des Wasserschutzgebietes Rednitztal würde bedeuten, dass man zwischen Weikershof und der Siebenbogenbrücke nicht fahren darf und somit eine Befahrung der Rednitz im Stadtgebiet Fürth weitgehend ausgeschlossen wäre. Dies würde sowohl die Kanuvereine (insb. SGV, mglw. lösbar über Ausnahmegenehmigungen) als auch Bootswanderer/innen massiv treffen.</li> </ol> <p>→ Der vorgeschlagenen Ausweitung von Badeverbotszonen und Befahrungsverboten auf die Fassungsgebiete wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>
4	Landratsamt Fürth – Wasserrecht	15.03.2024 und 20.03.2024	<p>Aus Sicht des Arbeitsbereichs Wasserrecht am Landratsamt Fürth (LRA) bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Hinsichtlich einer Einbeziehung von Gewässerabschnittes des Landkreises in den Geltungsbereich der GemGebVO besteht aus Sicht des LRA derzeit keine Notwendigkeit und kein Erfordernis den Gemeingebrauch auf den Flächen des Landkreises einzuschränken. Der private Bootsverkehr wird als gering eingestuft, gewerbliche Nutzer sind damit von der GemGebVO nicht betroffen. Dem LRA sind auf dem Gebiet des Landkreises Fürth weder erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Ufer durch das Befahren von Gewässern durch Privatpersonen bekannt geworden. Der Bürokratie- und Vollzugsaufwand wird als unverhältnismäßig erachtet. Aufgrund der dem LRA (nicht) bekannten Tatsachen wird keine Rechtfertigung für die nicht unerhebliche Beschränkung eines Grundrechtes auf Naturgenuss (Art. 141 BV) gesehen.</p> <p>Das LRA bleibt jedoch gerne mit den Städten Nürnberg und Fürth im Austausch im Hinblick auf den Vollzugserfolg in der Praxis.</p>	<p>Die Stadt Fürth kommt (gemeinsam mit der Stadt Nürnberg) nach einer umfangreichen Erhebung von betroffener Flora und Fauna in und an den Gewässern, der Nutzungsintensität und Abwägung der jeweiligen Ansprüche (u.a. aus Art. 141 BV einerseits, Art. 14 GG und das Staatsziel Art. 20a GG andererseits) zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung des Gemeingebrauchs im Stadtgebiet Fürth (und Nürnberg) geboten ist.</p> <p>Das LRA Fürth wurde vor Beginn des Gemeinschaftsprojekts und während der Dialogphase eingebunden, beteiligte sich jedoch nicht. Für die Vollzugsfähigkeit zwingend erforderlich ist eine Einbeziehung von Landkreis-Gebieten in die GemGebVO nicht, allerdings wäre sie erstrebenswert gewesen. Da die Gebietsgrenze im Bereich der Rednitz zwischen Bibert-Mündung und Trogrücke mittig im Fluss verläuft, wird sich die Stadt Fürth (gemeinsam mit der ähnlich betroffenen Stadt Nürnberg) hinsichtlich des künftigen Vollzugs auch weiterhin mit dem LRA Fürth (und der Stadt Schwabach) abstimmen.</p>

5	Stadt Fürth – Tiefbauamt	15.03.2024	<p>1. Hinsichtlich des Slippens von Booten (zu Wasser lassen, entnehmen) mit Kraftfahrzeugen sind (über die Regelungen zum Schutz der Vegetation hinaus) insbesondere die örtlich geltenden verkehrsrechtlichen Regelungen (SVA, Verbote etc.) sowie die Rechte der Eigentümer der benutzten Flurstücke zu beachten (gesetzliche Regelungen). Gewidmete Flächen dürfen nur ihrer Widmung entsprechend genutzt werden, andernfalls sind Sondernutzungsgenehmigungen notwendig.</p> <p>2. Hinsichtlich der Benutzung nicht öffentlich gewidmeter, städtischer Flächen ist das LA zu hören.</p> <p>3. Hinsichtlich möglicher, weitergehender Einschränkungen zur Vegetation ist das GrfA zu hören.</p>	<p>Auf der geplanten Internetseite mit Informationen wird auch auf die verkehrsrechtlichen Regelungen und die Rechte der Eigentümer der benutzten Flächen hingewiesen werden.</p> <p>Dem Gemeingebrauch unterfallen nur Nutzungen, die „ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann“ (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Voraussetzung ist daher eine legale Zugangsmöglichkeit zum Gewässer, z.B. im Rahmen der Betretungsrechte des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV und Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG.</p> <p>Eine Beteiligung des GrfA ist erfolgt; das LA ist vom Regelungsinhalt nicht tangiert.</p>
6	Landratsamt Fürth – Naturschutz	15.03.2024	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürth bestehen keine Einwände hinsichtlich der geplanten Verordnung.	---
7	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	15.03.2024	<p>Es wird kritisch angemerkt, dass die vorgelegte Entwurfsfassung der Fürther Gemeingebrauchsverordnung kein generelles Bade- und Befahrungsverbot in bzw. auf der Rednitz im Bereich Fassungen des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh vorsieht. Die Rednitz durchläuft auf ihren Weg von Süden nach Norden vollständig alle 3 der in diesem Wasserschutzgebiet vorhandenen 3 Fassungsgebiete. Aufgrund der Nutzung des quartären Grundwassers zur Trinkwassernutzung handelt es sich um ein besonders sensibles Wasserschutzgebiet. Unnötige Gefährdungsmomente sollten daher tunlichst vermieden bzw. solchen Gefährdungsmomenten auch keinerlei Vorschub geleistet werden.</p> <p>Es irritiert hierbei, dass die aktuell ebenfalls uns zur Stellungnahme vorgelegte Gemeingebrauchsverordnung der Stadt Nürnberg sowohl ein Bade- als auch Befahrungsverbot in bzw. auf der Pegnitz im Bereich der Fassung und darüber hinaus auch in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes vorsieht. Das Fürther Wasserschutzgebiet steht dem Nürnberger Wasserschutzgebiet sowohl im Hinblick auf seine Empfindlichkeit als auch auf seine Schutzbedürftigkeit in Nichts nach.</p> <p>Es sollte deshalb auch im Sinne einer Gleichbehandlung das Befahren und Baden in bzw. auf der Rednitz mindestens in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes Rednitztal nicht offiziell zugelassen werden.</p> <p>Die Fassungsgebiete sind flussseitig nicht eingezäunt, das Betretungsverbot lässt sich in diesen Bereichen kaum kontrollieren und beherrschen, daher ist eine „Unterbrechung“ der offiziellen Erlaubnis hier geboten.</p> <p>Insbesondere auch bei nicht ausschließbaren Rettungsaktionen sind nachteilige Betroffenheiten der Fassungsgebiete nicht auszuschließen.</p>	<p>Das Bade- und Befahrungsverbot in/auf der Pegnitz in Nürnberg-Ost begründet sich durch das Naturschutzgebiet Pegnitztal-Ost und das dortige FFH-Gebiet. Das Wasserschutzgebiet hat nach Auskunft der Stadt Nürnberg keine Relevanz für das dort vorgesehene Verbot.</p> <p>Bislang sind keine Probleme mit Badenden in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes Rednitztal bekannt. Durch das Betretungsverbot des Fassungsgebietes ist aktuell und künftig zwar ein Durchschwimmen zulässig, dies wird aber nach vorliegenden Erkenntnissen nicht (oder nur marginal) praktiziert.</p> <p>Ein Durchfahren des Fassungsgebietes ist bislang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig und wird auch v.a. durch Kanuvereine rege genutzt. Der Flussabschnitt der Rednitz ist für die Kanuvereine von großer Bedeutung. So hat bspw. die SGV der an der Rothenburger Straße ihre Slalomstrecke und das Vereinsgelände. Hier sind keine negativen Erfahrungen bekannt.</p> <p>Durch das neu in § 5 Nr. 11 Satz 1 GemGebVO-E enthaltene Anladungsverbot, wird das Betretungsverbot im Vergleich zum Status Quo konkretisiert.</p> <p>Ein komplettes Befahrungsverbot der Rednitz im Bereich der Fassungsgebiete des Wasserschutzgebietes Rednitztal würde bedeuten, dass man zwischen Weikershof und der Siebenbogenbrücke nicht fahren darf und somit eine Befahrung der Rednitz im Stadtgebiet Fürth weitgehend ausgeschlossen wäre. Eine Komplettsperre des Flussabschnittes wäre ein massivster und vereinsgefährdender Einschnitt in die Vereinsaktivitäten und das Vereinsleben. Neben den Kanuvereinen (insb. SGV, mglw. lösbar über Ausnahmegenehmigungen) würde es auch Bootswanderer/innen massiv treffen.</p> <p>➔ Der Empfehlung, das Baden und Befahren der Rednitz in den Fassungsgebieten des Wasserschutzgebietes Rednitztal zu verbieten, wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>

Nr.	Verbände	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch OA
8	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	14.03.2024	<p>Grundsätzlich wird das Vorgehen begrüßt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhezeit auf allen Fürther Gewässerabschnitten,</li> <li>• festgelegte Mindest- und Höchstwasserstände,</li> <li>• ganzjähriges Befahrungsverbot von Neben- und Altarmen sowie</li> <li>• ganzjähriges SUP-Verbot</li> </ul> <p>1. Abstimmung mit Zirndorf u. Oberasbach (Anm.: mit dem LRA Fürth) notwendig, da v.a. im Wasserschutzgebiet von Weikershof – Kanaltrogbrücke die Grenze mittig der Rednitz verläuft und Anwendbarkeit hier wichtig wäre.</p> <p>2. Die „Verordnung der Stadt Fürth über das Baden und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth“ und die Gemeingebrauchsverordnung sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengeführt werden.</p>	<p>1. Abstimmung mit dem LRA Fürth findet (weiterhin) gemeinsam mit der Stadt Nürnberg statt.</p> <p>2. Die „Verordnung der Stadt Fürth über das Baden und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth“ wurde erlassen auf Grundlage des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes -LStVG- und dient der Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit. Die Gemeingebrauchsverordnung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 18 BayWG. Auch hiernach kann Baden und Eissport zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten oder beschränkt werden.</p> <p>Die Zusammenführung ist daher grds. möglich. Allerdings wurde vor Verfahrensbeginn von der Verwaltung nach interner Abwägung festgelegt, die wirksame und nichtmehr durch Normenkon-</p>

<p>3. Regelungslücken zum Baden in der Rednitz sollten vermieden werden. Die Abschnitte der Rednitz von Weikershof bis zur Siebenbogenbrücke und von der Foerstermühle bis zum Zusammenfluss mit der Pegnitz sind nicht erfasst. Dort wird damit das langjährig geltende Badeverbot aufgehoben, obwohl dort besondere sensible Bereiche mit dem Wasserschutzgebiet und dem Fassungsgebiet sowie mit stärkerer Strömung betroffen sind.</p> <p>4. Für die Mindest- und Höchstwasserstände bedarf es an einer Stelle im Internetangebot der Stadt Fürth die klar und deutlich zu erkennende Angabe, ob am jeweiligen Tag das Befahren zulässig ist (z.B. Ampeldarstellung). Diese Einführung sollte in der GemeindegebrauchsVO bereits dargestellt sein.</p> <p>5. Die Ruhezeit sollte bis zum 15. Juli verlängert werden, um damit auch die Laichzeit der vorkommenden Fischarten besser zu erfassen.</p> <p>6. Die Formulierung in § 5 Abs. 2 „Abfall ist zu vermeiden“ erscheint zu schwach. Vorschlag: „Es ist verboten, jegliche Art von Abfall im Fluss und an den Ufern zurückzulassen“</p> <p>7. Es ist nicht erkennbar, warum auf der Pegnitz nur mit 3 Booten gefahren werden darf, auf Rednitz und Regnitz jedoch mit sechs Booten. Auch an der Rednitz sind bestände von gefährdeten und streng geschützten Tierarten nachgewiesen. Zur Vollzugserleichterung sollte eine einheitliche Zahl von maximal drei Wasserfahrzeugen festge-</p>	<p>trolle angreifbare Verordnung erst mit Ablauf der Geltungsdauer (22.07.2029) mit geänderter Rechtsgrundlage in die Gemeindegebrauchsverordnung einzugliedern.</p> <p>3. Es bestehen aus Sicht der Stadt Fürth keine Regelungslücken. Die Aufhebung des Badeverbots in der Rednitz mit Ausnahme der zwei kleinen Badeverbotszonen ist vom Ordnungsgeber gewollt. Die Entscheidung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wurde vom Stadtrat am 01.06.2022 einstimmig getroffen. Sie wurde mit der <i>Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs der Rednitz im Stadtgebiet Fürth vom 01.06.2022</i> am 02.06.2022 im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>4. Entsprechende Informationen (z.B. Ampeldarstellung) sind vorgesehen. In der Gemeindegebrauchsverordnung selbst jedoch sind Hinweise darauf, wo man Informationen zu dieser Verordnung finden kann, auch im Sinne der Rechtsförmlichkeit nicht vorgesehen.</p> <p>5. Die im Verordnungsentwurf enthaltene Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. ergibt sich als Abwägungsergebnis zwischen naturschutzfachlich und fischökologisch notwendigen Regenerations- und Erholungsphasen für die Natur (Vogelbrut, Laich) und das durch die Bayerische Verfassung geschützte Interesse auf Befahren der bayerischen Gewässer. Dabei wurde auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse insbesondere gewürdigt, dass das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft grundsätzlich jeder Person gestattet ist, Einschränkungen dieses teilweise grundrechtlich geschützten Anspruchs einer besonderen Rechtfertigung bedürfen und der aktuelle Status Quo keinen Anlass zu übermäßiger Besorgnis gibt.</p> <p>Gleichzeitig fanden aber auch die Erkenntnisse aus dem GFN-Gutachten zur Hochwertigkeit und der Schutznotwendigkeit der (Ovi- und Fisch-) Fauna an und in den hiesigen Gewässern Berücksichtigung. Als Vogelschutzzeit wird üblicherweise der Zeitraum vom 01.03. – 30.09. angegeben (vgl. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das GFN-Gutachten empfiehlt eine Ruhezeit vom 01.03. – 15.07. (mit Ausnahmen für Vereinsmitglieder in den Zeiträumen von 11-13 und 15-18 Uhr). Da spätbrütende gewässergebundene Vogelarten wie der Flussuferläufer vorkommen, wurde der 15.07. als Ende der Ruhezeit empfohlen. Dieser Zeitraum deckt auch zum Teil die Laichzeiten der nachgewiesenen Zielarten (Barbe, Schneider, Bachneunauge, Mühlkoppe) ab. Die Laichzeiten der Barbe und Schneider reichen bis Ende Juli und wären damit bereits durch die Festlegung des 15.07. verkürzt. Die Naturschutzbehörden halten ebenfalls eine Ruhezeit bis mindestens 15.07. (insb. zum Schutz des höchst störungsempfindlichen, bis Mitte/Ende Juli brütenden Flussregenläufers) für geboten.</p> <p>Die Stellungnahme der Fischereifachberatung hingegen fordert ein ganzjähriges Befahrungsverbot, da das Regulativ auf die sensibelste Art, das ganzjährig in seinen unterschiedlichen Entwicklungsformen bedrohte Bachneunauge, abzustellen ist.</p> <p>Auch wenn ganzjährig Befahrung feststellbar ist, erstreckt sich die Hauptsaison von April bis Oktober (sieben Monate). In der restlichen, kälteren Jahreszeit sind vorwiegend noch aktivere Vereinsmitglieder unterwegs.</p> <p>Im Ergebnis ist aus Sicht der Verwaltung eine Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. (mit der Befreiungsmöglichkeit für örtliche Kanu- und Wassersportvereine) ein vertretbarer Kompromiss. Eine Beschränkung der Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. (ohne die wichtigen Sommermonate Juli – September) erscheint derzeit ausreichend und verhältnismäßig. Im Zuge des vorgesehenen Monitorings ist ein Nachsteuern durch Anpassung der GemGebVO möglich.</p> <p>Die geforderte Verlängerung um Jan. und Feb. mit niedriger Befahrungsintensität sowie um den ganzen Juli erscheint aus gleichen Gründen unverhältnismäßig (Eingriff in Rechte &gt; Nutzen). → Eine Verlängerung der Ruhezeit ist <u>nicht</u> vorgesehen.</p> <p>6. Da das Zurücklassen von Abfällen ohnehin abfallrechtlich verboten und sanktionierbar ist, wurde bewusst eine „weiche“ Formulierung gewählt. Die Vorschrift soll lediglich sensibilisieren. → Eine Änderung der Formulierung ist <u>nicht</u> vorgesehen.</p> <p>7. Die kleiner maximale Gruppengröße auf der Pegnitz begründet sich mit dem Vorkommen vieler sensibler Bereiche (Flachwasserbereiche, Unterwasservegetation). In Rednitz und Regnitz kommen diese nicht in gleichem Maß und Betroffenheiten vor. (vgl. GFN-Gutachten Teil 2, S. 44, Maßnahme L-8).</p>
---	--

			legt werden.	→ Eine Angleichung ist <u>nicht</u> vorgesehen.
			8. Im Bereich der renaturierten Pegnitz oberhalb des Röllingerstegs fehlten vor Ort Hinweise auf das geltende Badeverbot (Vorsorgepflicht der Stadt wegen Einleitung aus der Nürnberger Kläranlage und unzureichender Ausreinigung schädlicher Substanzen z.B. Antibiotika, Hormone etc.) und hinreichende Kontrollen.	8. Eine Ausschilderung vor Ort oder die Durchführung von Kontrollen sind nicht ausschlaggebend für die Rechtsflicht, die nach einer wirksamen Verordnung bestehenden Verbote einzuhalten. Die Verbote dienen ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Badenden. → Eine Ausschilderung des Badeverbots und engere Kontrollen sind <u>nicht</u> vorgesehen.
9	LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern	14.03.2024	<p>Eine erweiterte bootstouristische Nutzung wird abgelehnt. Der LBV hat im bisherigen Prozess weitergehende Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz der Naturvielfalt gefordert. Ohne weitere Einschränkungen zum Schutz der Natur an den Fließgewässern wird die verstärkte bootstouristische Nutzung irreversible Schäden in den wertvollen Landschaftsräumen zur Folge haben:</p> <p>1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 muss eine klarere Beschränkung der Bootsarten erfolgen, z.B. analog anderer Verordnungen: „Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) verwendet werden. Als solche gelten: Kanus, Kajaks, Kanadier, diese auch als Schlauchboote (keine Badeschlauch-boote), Ruderboote. Die Boote dürfen höchstens vier Plätze haben und nicht länger als 6,00 Meter bzw. breiter als 1,50 Meter sei</p> <p>2. Die Ruhezeit ist unzureichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In § 4 Abs. 1 Nr. 2 muss die Ruhezeit bis 31.07. verlängert werden. Im Allgemeinen sei die Vogelschutzzeit vom 01.03. – 30.09., daher muss die Ruhezeit zwingend bis 31.07. angewandt werden (orientiert an tatsächlichen Schutzanforderungen wertgebender Arten, z.B. Eisvogel-Brutzeit bis Ende August).</li> <li>Weiterhin muss zwischen Bibert-Mündung und Siebenbogenbrücke sowie Flussdreieck und Kunstmühle Vach zum Schutz der Eisvogelpopulation eine Ruhezeit mit Befahrungsverbot bis 31.08. festgelegt werden.</li> </ul> <p>3. Verhaltensregeln (und dazugehörige Bußgeldvorschriften) sind zu ergänzen/ändern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 5 Nr. 1 ist zu ergänzen: „Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist untersagt.“</li> <li>§ 5 Nr. 2 ist zu ergänzen: „Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasgefäßen aller Art ist untersagt.“</li> <li>§ 5 Nr. 4 ist zu ergänzen: „Das Beschädigen von Pflanzen an und in den Gewässern ist verboten.“</li> <li>§ 5 Nr. 6 ist zu ändern. Es sind verbindliche Ein- und Ausstiegsstellen zu definieren und auszuweisen (d.h. nicht „geeignete“ sondern „ausgewiesene“). Zu ergänzen ist: „Das Beschädigen und Manipulieren der Gewässerufer in jeglicher Art und Weise ist verboten.“</li> <li>§ 5 Nr. 8 ist zu ergänzen: „Das Anhängen von unbesetzten Beibooten und sonstigen Schwimmkörpern an andere Fahrzeuge ist untersagt.“</li> <li>§ 5 ist zum Schutz dort ruhenden und sich vermehrenden Arten zu ergänzen: „Brückenbereiche sind zügig zu durchfahren. Der Aufenthalt unter Brücken ist untersagt.“</li> </ul>	<p>1. Es ist nicht vorgesehen, die Bootsarten im vorgeschlagenen Umfang zu beschränken. Es ist Wille des Ordnungsgebers, dass auch ein Befahren mit Badeschlauchbooten und andere Wasserfahrzeugen für die Bürgerinnen und Bürger möglich seien soll. Ein Nachsteuern ist künftig möglich, wenn es hier zu Problemen kommen sollte. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>2. Siehe Nr. 8.5 → Den Vorschlägen wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>3.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die gleichlautende Regelung aus der Landschaftsschutzverordnung wird zur Klarstellungsübernommen. → Dem Vorschlag wird gefolgt.</li> <li>Die Intention ist nachvollziehbar, sie wird jedoch nicht geteilt. Das Entsorgen bzw. Hinterlassen (überwiegend pfandpflichtiger) Glasflaschen oder gläserner Trinkflaschen wurde bisher nicht als Problem wahrgenommen. Zur Abfallvermeidung und Reinhaltung der Natur und der Gewässer sollte v.a. auf Einwegverpackungen verzichtet werden, welche leider eher in der Natur entsorgt werden. Siehe auch Nr. 8.6. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> <li>Der Satz wird zur Konkretisierung der Nr. 4 als Satz 1 vorangestellt. → Dem Vorschlag wird gefolgt.</li> <li>Offizielle Ein- und Ausstiegsstellen sollten bewusst nicht geschaffen werden. Für offizielle Ein- und Ausstiegsstellen wären u.a. aus Verkehrssicherheitsgründen Eingriffe in Ufer und Natur nötig. Es sind nur allgemeine zu beachtenden Regelungen für den Ein- und Ausstieg vorgesehen. Es wird als ergänzender Satz angefügt: <i>Jegliches Beschädigen oder die Veränderung der Gewässerufer, insbesondere um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern, ist verboten.</i> → Dem Vorschlag wird teilweise gefolgt.</li> <li>Die Notwendigkeit für diese Vorschrift wird nicht gesehen. Angehängte Beibooten o.ä. führen, anders als zusammengekoppelte Boote, nicht zur Beeinträchtigung der Steuerbarkeit. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> <li>Die Notwendigkeit für diese Vorschrift wird nicht gesehen. Es ist weder zu erwarten noch wurde es bisher beobachtet, dass Bootfahrende aktiv gegen die Strömung arbeiten, um unter (dunklen) Brücken verweilen bzw. das Boot dort abzubremesen. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 5 ist um zahlenmäßige Beschränkungen gewerblicher Wasserfahrzeuge (Tagesquote) zu ergänzen.</li> </ul> <p>4. Das Monitoring ist näher zu definieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist zwingend ein Monitoring der in der Voruntersuchung erfassten Artengruppen und Lebensraumtypen sowie -elementen im 1., 3. und 5. Jahr ab Inkrafttreten durchzuführen. Die Naturschutzverbände sollten einbezogen werden.</li> <li>Bei negativen Bestandstrends sind Nachbesserungen an der Tagesquote und andere geeignete Schutzmaßnahmen (Befahrungsverbote, Abgrenzungen etc.) umzusetzen.</li> <li>Die Ergebnisse des Monitorings müssen zur Absicherung bekannter Vermehrungsstätten wichtiger Zielarten (z.B. Eisvogel, Wasseramsel, Biber) genutzt werden. Möglich sind z.B. Abgrenzungen mit Bojen. Befahrungsverbote hinter Bojen müssen noch unter § 5 (und unter den Bußgeldvorschriften) ergänzt werden. Bereits bekannte Ruhe- und Vermehrungsstätten müssen bereits vor der ersten Saison abgesperrt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbliche Tourenanbieter oder Verleiher fallen in aller Regel nicht unter den Gemeingebrauch und werden daher nicht mit dieser Verordnung geregelt, sondern über Einzelgenehmigungen nach Art. 28 BayWG. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> </ul> <p>4. Das Monitoring ist näher zu definieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Empfehlungen werden bei der Planung des Monitorings berücksichtigt.</li> <li>Hierüber wäre zu gegebener Zeit zu entscheiden.</li> <li>Markierungen von Vermehrungsstätten wichtiger Zielarten sind derzeit nicht vorgesehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Maßnahmen oftmals gegenteilige Wirkungen haben (Neugier, Vandalismus). Befahrungsverbote hinter Bojen sind daher derzeit nicht vorgesehen. Eine Bojen-Markierung von Kies-/Sandbänken ist laut Fachberatung für Fischereiwesen nicht sinnvoll, da diese Bänke mobil sind und z.B. nach Hochwasserereignissen anders liegen (vgl. Stellungnahme der Fischereifachberatung, S. 10). → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> </ul>
10	Landesfischereiverband Bayern e.V. – Bezirksfischereiverband Mfr. e.V.	15.03.2024	<p>Eine striktere Reglementierung des Gemeingebrauchs ist absolut notwendig zum Schutz der Natur, Gewässer und Ufer.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Verordnung gilt nicht für Anbieter von Touren (gewerbliche Anbieter), da diese nicht unter den Gemeingebrauch fallen. Bei möglichen Anträgen gewerbsmäßiger Tourenanbieter sind von den Städten Fürth und Nürnberg die im Vorfeld getroffenen Absprachen und Bedenken zu berücksichtigen und keine wasserrechtlichen Genehmigungen zu erteilen.</li> <li>Die Einschränkung des Bootsbetriebs durch ortsansässige Kanu- und Wassersportvereine, die eine wichtige aufklärerische naturschutzfachliche Aufgabe erfüllen, war niemals Gegenstand der Forderungen des FV Mfr..</li> <li>Die Ruhezeit soll verlängert werden. Zum Schutz für winterlaichende Fischarten soll die Ruhezeit ab dem 01.01. bis zum 15.07. (einheitlich mit der Stadt Nürnberg) festgelegt werden.</li> <li>Die Mindestpegel sollten zum Schutz der flachen sehr sensiblen Gewässerbettbereiche vor Einwirkungen der Paddelschläge überprüft und angehoben werden (Lederersteg 140 cm auf 150 cm, Neumühle von 150 cm auf 160 cm, Hüttendorf <i>auf tel. Nachfrage</i> unverändert).</li> <li>Boote zu Zwecken der fischereilichen Hegeverpflichtung (Besatz, Laichfischfang, Elektrofischerei usw.) sollten z.B. durch eine Formulierung in § 6 von den zeitlichen Verboten ausgenommen werden. Fischerei fällt nicht unter den Gemeingebrauch, da die Rechtsgrundlage das BayFiG ist.</li> </ol> <p>Alle anderen Beschränkungen und Verhaltensregeln werden für angemessen gehalten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Bei der Erarbeitung der Leitlinien für Gestattungen und bei der Prüfung derselben werden die im Gesamtprozess gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Anbieter von gewerblichen Gewässertouren sind im Hinblick auf die Nutzungsintensität und die Naturverträglichkeit besonders kritisch zu sehen. Hier sollen entsprechende Zulassungen, wenn überhaupt, nur nach strenger Prüfung und unter Auflagen erteilt werden, die sicherstellen, dass Art und Umfang gewerblicher Touren ein naturverträgliches Maß nicht überschreiten. Insoweit ist eine Kontingentierung vorgesehen. Der Gewässerabschnitt der Pegnitz bis zur Ludwigsbrücke ist grundsätzlich ungeeignet für gewerbliche Nutzungen.</li> <li>Es ist vorgesehen, dass die Aktivitäten der Vereine nicht über Gebühr eingeschränkt werden, so dass diese ihren Aktivitäten möglichst wie gewohnt nachkommen können und ihr Kursangebot nicht einschränken müssen. Dennoch ist den Erkenntnissen zu den Auswirkungen der Gewässernutzung aus dem GFN-Gutachten und der Stellungnahme der Fischereifachberatung Gewicht beizumessen.</li> <li>Siehe Nr. 8.5 → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> <li>Der errechnete Mindestpegel für die Regnitz wird nur an sehr wenigen Tagen erreicht. An der Rednitz sowie der Pegnitz hingegen konnten die errechneten Mindestpegel fast dauerhaft erreicht werden. Die Mindestpegel wurden ermittelt über die Korrelation zwischen jeweils dem amtlichen Pegel und einem eigens gesetzten Pegel an einer, der Stellungnahme der Fischereifachberatung entnommenen, fischökologisch besonders relevanten Flachwasserstelle. Beim Erreichen des Mindestpegels liegt an der Flachwasserstelle ein Wasserstand von 50 cm vor. Eine Erhöhung der Mindestpegel ist aus Sicht der Verwaltung derzeit unbegründet. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</li> <li>Sowohl die Ausübung der Fischerei selbst als auch das Einbringen fester Stoffe in ein Gewässer in Form von Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie das entsprechende Befahren zum Zwecke der Fischerei ist vom Fischereirecht umfasst und eine ihm zugeordnete Befugnis; d.h. kein Gemeingebrauch. Bei Verwendung von Motorbooten liegt dagegen eine genehmigungspflichtige Schifffahrt nach Art. 28 Abs. 4 BayWG vor. (Vgl. Drost, Das neue Wasserrecht, Rd.Nr. 5 zu Art. 18 und Rd.Nr. 5 zu Art. 19 BayWG).</li> </ol>
11	Bayerischer Kanuverband e.V. – vertr. d. STKAUTZ	15.03.2024	<p>Auf den Erlass der vorgesehenen Verordnung, insbesondere der neuen, saisonalen Befahrungsverbote von Pegnitz und Rednitz sowie der unverhältnismäßigen Mindestpe-</p>	

Rechtsanwälte	<p>gelregelungen auf der Regnitz sollte verzichtet werden, zumindest sollten sie nach Nr. 2 der folgenden Ausführungen modifiziert werden.</p> <p>1. Die Verordnungsentwürfe sind durch die Ermächtigungsgrundlage des Art. 18 Abs. 3 BayWG nicht gedeckt. Art. 18 Abs. 3 BayWG verlangt nach der Rechtsprechung des BayVGH zumindest Anhaltspunkte dafür, dass das Schutzgut - hier das Schutzgut „Tierwelt“ - ohne die vorgesehenen Beschränkungen abstrakt gefährdet wäre. Von einer solchen Gefährdung ist auszugeben, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Maßnahme nicht bloß als eine entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist. Lediglich auf den konkreten Nachweis eines Schadenseintritts im Einzelfall kann verzichtet werden. Allerdings verlangt die Feststellung einer abstrakten Gefahr eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose (BayVGH, Urt. v. 13. 05. 2022 - 8 N 19. 2035 und 2037 – Rd.Nr. 52 m. w. N. ). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht im Hinblick auf die nach Art. 2 Abs. 1 GG zulässigen Einschränkungsmöglichkeiten davon aus, dass Art. 18 Abs. 3 BayWG das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für eines der dort genannten Schutzgüter, d. h. die die nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts, voraussetzt (BVerwG, Beschl. v. 21. 07. 2023 - 10 BN 1. 23 – Rd.Nr. 5). Diese Voraussetzungen sind bei den hier zu betrachtenden Verordnungsentwürfen nicht erfüllt. Das Anhörungsschreiben der Stadt Nürnberg vom 14. 02. 2024 lässt eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Schadensprognose vermissen. Es ist lediglich davon die Rede, dass einer Steigerung der Intensität der Nutzung der Gewässer im Nürnberger Stadtgebiet - insbesondere Pegnitz und Rednitz - mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft vorgebeugt werden soll und dass irreversible Beeinträchtigungen präventiv vermieden werden sollen. Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährdung der Schutzgüter werden nicht genannt; es wird lediglich mit entfernten Möglichkeiten gearbeitet. Noch deutlicher wird dies in der Beschlussvorlage der Stadt Fürth für die Sitzung des Umweltausschusses vom 04. 05. 2023. Danach werden die Gewässer (Pegnitz, Rednitz, Regnitz) überwiegend im Sommer befahren, wobei die Befahrensintensität insgesamt als vergleichsweise gering einzustufen ist. Selbst in Hochzeiten sind im Mittel an keinem Gewässerabschnitt mehr als 2 Wasserfahrzeuge pro Stunde erfasst worden (Seite 2 der o. g. Beschlussvorlage der Stadt Fürth). Die Stadt Fürth gelangt zu der Einschätzung, dass der Umfang der derzeitigen Nutzung überwiegend als noch naturverträglich eingeschätzt wird, da die Befahrung weit überwiegend durch ortskundige Bürgerinnen und Kanuvereinsmitglieder stattfindet, die über das notwendige Verantwortungsbewusstsein verfügen und keine erheblichen Naturbeeinträchtigungen verursachen. Eine Beschränkung der derzeit ausgeübten Gewässernutzungen wurde durch die Gewässernutzer (Fischerei und Wassersportler) überwiegend als nicht notwendig oder geboten angesehen. Kritischer wurde lediglich die Zulassung gewerblicher Bootstouren gesehen, um die es in den vorliegenden Verordnungsentwürfen aber nicht geht (Seite 2 f. der o. g. Beschlussvorlage der Stadt Fürth). Danach sind die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des Art. 18 Abs. 3 BayWG nicht erfüllt, auch wenn nach den naturschutzfachlichen Erkenntnissen der Gutachter Flora und Fauna in den hier zu betrachtenden Gewässern hochwertig sind und der Aspekt des Natur-, Arten- und Fischschutzes Gewicht hat. Eine abstrakte Gefährdung dieser Schutzgüter besteht ja gerade nicht. Vielmehr hat die bisherige Entwicklung gezeigt, dass ökologisch bedeutsame Habitate mit Vorkommen geschützter Arten entstehen konnten und sich erhalten haben. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass sich hieran unter den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen etwas ändern könnte. Da sowohl die natürliche Beschaffenheit der Gewässer als auch die Lebensgewohnheiten der in ihrem Einzugsbereich lebenden Menschen sich ändern können, kann eine abstrakte Gefährdung der Schutzgüter des Art. 18 Abs. 3 BayWG nicht für alle Zukunft ausgeschlossen werden. Wenn eines Tages entscheidungserhebliche Änderungen eintreten sollten, dann mag erneut geprüft werden, welche Gemeingebrauchsbeschränkungen nach Art. 18 Abs. 3 BayWG gerechtfertigt sind. Dass bis dahin irreversible Schäden eintreten, ist nicht zu befürchten. Dies wird schon durch die Gewässeraufsicht verhindert (§ 100 WHG, Art. 58 BayWG). Im vorliegenden Fall ist ohnehin von der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth vorgesehen, die Entwicklung von Flora und Fauna an den Gewässern und die Befahrensintensität weiter zu beobachten (Seite 5 der o. g. Beschlussvorlage der Stadt Fürth).</p>	<p>1. Die Verwaltung sieht den Verordnungsentwurf der GemGebVO durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Die Verordnung soll im Wesentlichen dazu dienen, Gefahren für eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten (v.a. Fischereirechte), die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt und das Gewässer und seine Ufer zu schützen sowie den Erholungsverkehr zu regeln.</p> <p>Durch die Ermittlungen von GFN (vgl. GFN-Gutachten Teil A) und die fischökologischen Untersuchungen der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bez. Mfr. ist die sensible und schutzbedürftige Flora und Fauna in und an den Gewässern in großer Eindeutigkeit nachgewiesen.</p> <p>a) Seltene Brutvogelarten der Fließgewässer und Ufer (Eisvogel, Flusssuferläufer, Teichrohrsänger, Teichralle) b) Gefährdete Libellenarten und andere wasserlebende Wirbellose (Grüne Flussjungfer) c) Gefährdete Fischarten (Bachneunauge, Mühlkoppe, Barbe, Schneider) d) Wertvolle Wasserpflanzenbestände</p> <p>Die Ergebnisse zeigen den aktuellen Status Quo an und geben keinen Aufschluss darüber, ob dieser Zustand schon längere Zeit existiert oder ob es positive oder negative Trends gibt. Sie lassen daher keinen den Schluss zu, ob die aktuelle, noch als gering einzustufende Gewässerbefahrung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter hat oder nicht. Auch lässt sich nicht ableiten, dass sich der derzeit hochwertige bzw. sensible Zustand <i>trotz</i> der aktuellen Gewässerbefahrung in dieser Form entwickelt habe und diese Befahrensintensität daher unschädlich sei. So ist nicht erkennbar, ob es nicht bereits zu negativen Entwicklungen kam oder die gefährdeten Tierarten mit weniger oder ohne Bootsverkehr in einem besseren Erhaltungszustand wären. Daher muss prognostiziert werden, welche Auswirkungen von Gewässerbefahrungen ausgehen und in welchem Umfang diese zu Gefahren für Fauna und Flora sowie das eigentumsgleiche Fischereirecht führen können.</p> <p>Auswirkungen können entstehen in Form von Störungen (wie Lärm/Geräusche, Gerüche, optische Unruhe, Störkulisse), mechanischen Kontakt (wie Grundberührungen von Booten, Paddel oder Personen) oder indirekten Auswirkungen (Verdriftung durch Verwirbelungen) sowie den Ein- und Ausstieg entstehen.</p> <p>Die Prognose-Einschätzung durch die Fischereifachberatung und GFN kommen zum Ergebnis, dass bereits wenige Boote zu irreversiblen Schäden an den Schutzgütern führen können. Dies gilt bspw. sowohl für Fischlaich und Bachneunaugen in ihren verschiedenen Entwicklungsformen (insb. in sandigen/kiesigen Flachwasserbereichen und Bänken) als auch für die besonders und streng geschützten Vogelarten, welche teilweise besonders gravierend auf Störungen während der Brutzeit reagieren können.</p> <p>Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Talräume von Pegnitz, Rednitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen. Zweck des Schutzgebietes ist die Leitungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere durch die Sicherung als großen zusammenhängenden Lebensraum für zahlreiche Tiere (insb. Vögel und Insekten) und Pflanzenarten (vgl. § 3 Nr. 1 Buchst. a Landschaftsschutzverordnung - LSchV, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei wird nicht der besondere Erholungswert der weiträumigen Talauen für die Bevölkerung übersehen, dessen Sicherung nach § 3 Abs. 4 LSchV <i>bei größtmöglicher Rücksichtnahme</i> auf Natur und Landschaft ebenfalls bezweckt wird.</p> <p>➔ Der Rechtsauffassung der Rechtsanwalts wird <u>nicht</u> gefolgt.</p>
---------------	---	---

Rechtlich nicht haltbar und nach Art. 18 Abs. 3 BayWG nicht zurechtfertigen ist daher die Anordnung von monatelangen sogenannten Ruhe-Zeiten, die der Natur eine Regenerations- und Erholungsphase bieten sollen, die sie im vorliegenden Fall gar nicht benötigt. Hier wird offensichtlich eine Maßnahme aus anderen Gemeindegebrauchsbeschränkungsverordnungen an anderen Gewässern mit anderer Gefährdungsprognose „herüberkopiert“, obwohl diese Maßnahme gerade nicht überall und insbesondere im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt ist. Dies betrifft insbesondere auch das unverhältnismäßige saisonale Fahrverbot des für ortsansässige Kanusportler wichtigen Pegnitz-Abschnitts unterhalb des Ledererstegs.

Im Grunde erkennen dies die Städte Nürnberg und Fürth auch selbst. In der o. g. Beschlussvorlage der Stadt Fürth wird ausgeführt, dass die Kanuvereine ihren Aktivitäten möglichst wie gewohnt nachkommen und ihr Kursangebot nicht einschränken sollen (Seite 4f. ). Der Lösungsansatz freilich, dass im jeweils benötigten Umfang auf entsprechenden Antrag Ausnahmen für die Ausübung des Gemeindegebrauchs in der Ruhezeit zugelassen werden sollen, überzeugt indes nicht. Dem Begriff der Ausnahme wohnt nämlich eine Atypizität inne, die hier so nicht gegeben ist, weil es sich vielmehr um den Regelfall handelt. Abgesehen davon wird hier eine Lösung angedacht, die unnötigen bürokratischen Aufwand verursacht.

2. Art. 18 Abs. 3 BayWG verlangt zudem die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die festzusetzenden Beschränkungen müssen zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie müssen darüber hinaus den Freiheitsrechten des Einzelnen genügen (BayVGh, Urt. v. 13. 05. 2022 - 8 N 19. 2035 und 2037 – Rd.Nr. 40). Die Grundrechte der Kanufahrer aus Art. 141 Abs. 3 S. I BV und Art. 2 Abs. I GG dürfen nur im erforderlichen Umfang eingeschränkt werden. Dies bedeutet, dass Beschränkungen zu beanstanden sind, wenn Alternativen in Betracht kommen, die die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten (BayVerfGH, Entscheidung vom 29. 10. 2018-Vf 21 VII 17-Rn. 47).
- Im vorliegenden Fall liegt auf der Hand, dass Alternativen in Betracht kommen, die die gleiche Wirksamkeit versprechen, die betroffenen Kanufahrer aber weniger belasten. Dies gilt für die in den uns vorliegenden Gemeindegebrauchsverordnungsentwürfen gleichfalls enthaltenen Verhaltensregeln sowie für weitere ebenfalls denkbare Verhaltensregeln, die dem Lärmschutz und dem Naturschutz dienen. Dies gilt ebenfalls für die in den vorliegenden Gemeindegebrauchsverordnungsentwürfen ebenfalls bereits angedachten Einschränkungen von Art und Größe der zulässigen Wasserfahrzeuge. Letzteres wird zum Schutz des Gewässerbetts und der Ufer mitsamt der dortigen Fauna empfohlen (Seite 5 f. der o. g. Beschlussvorlage der Stadt Fürth).
- Der Bayerische Kanuverband e. V. hat in seiner Stellungnahme vom 29. 01. 2023 an die Stadt Fürth weitere Vorschläge zu Maßnahmen gemacht, die die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten. Er hat auf Seite 2 dieser Stellungnahme bereits angeboten, dass unter Beteiligung der Kanuverbände für die wesentlichen Gewässerabschnitte sinnvolle Mindestabflussmengen und entsprechende Mindestpegel ermittelt werden, um Bodenberührungen während der Befahrungen weitestgehend zu verhindern. Die vorgesehenen Mindestwasserstände (in § 4 Abs. 2 Nr. I für die Pegnitz und Abs. 3 Nr. I für die Rednitz des Verordnungsentwurfes der Stadt Fürth) würden wir mittragen. Überzogen ist aber der in §4 Abs. 4 Nr. I des Verordnungsentwurfes der Stadt Fürth vorgesehene Mindestwasserpegel von 200 cm am Pegel Hüttendorf für die Regnitz, der in den letzten Jahren an etwa 65 % aller Tage nicht erreicht wurde. Dies hätte unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgesehenen saisonalen Regelungen (welche weitere Einschränkungen mit sich bringen) zur Folge, dass eine Befahrung dieses Regnitz-Flussabschnitts nur an etwa 25 % aller Tage (überwiegend im Winter) möglich wäre. Wenn es hierbei um die Sicherung einer Kiesbank geht und zu deren Sicherung eine Wassertiefe von 50 cm angesetzt wird, so können wir auf die Stellungnahme des Bayerischen Kanuverbands e. v. vom 29. 01. 2023 verweisen (Seite 2). Die sportfachlichen Grundlagen des Kanusports werden bei dieser Regelung verkannt. 50 cm entsprechen mehr als dem doppelten Tiefgang kanusporttypischer Boote. Nicht zuletzt kommt hier auch eine Anforderung an die Befähigung der Kanufahrer zur naturverträglichen Bootsführung in Betracht, die z. B. durch den Europäischen Paddelpass nachgewiesen werden könnte (vgl. dazu die Stellungnahme des Bayerischen Kanuverbands e. v. vom 29. 01. 2023, Seite 2). Ebenso gut möglich wäre eine schnellstmögliche Umsetzung ausgewählter Maßnahmen zur räumlichen Steuerung sowie zur Information und Lenkung, ferner zur Verbesserung der Infrastruktur und zur ökologischen Aufwertung (vgl. auch hierzu die Stellungnahme des Bayerischen Kanuverbands e. v. vom 29. 01. 2023, Seite

2. Die Verhältnismäßigkeit ist aus Sicht der Verwaltung gewahrt. Das Gutachterbüro GFN und die Fachberatung für das Fischereiwesen kommen nach schlüssigen Ausführungen zu dem Schluss, dass eine Einschränkung des Gemeindegebrauches erforderlich werden. Dazu wurden unterschiedliche Maßnahmen vorgeschlagen.
- Die Fischereifachberatung fordert zum Schutz der artspezifischen Laich- oder Schlupfzeiten vor Störungen und der Lebensräume vor temporären oder permanenten Zerstörungen -u.a. mit Blick auf die ganzjährig bedrohten Bachneunaugen- ein komplettes Verbot des Gemeindegebrauchs. GFN kommt basierend auf einer Konfliktdanalyse (vgl. GFN-Gutachten, Teil B, Ziff. 2) und der ermittelten biologischen Daten zum Ergebnis, dass für den Gemeindegebrauch deutliche Einschränkungen der zeitlichen und räumlichen Nutzung geboten sind, allerdings örtliche Kanuvereinsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten ausgenommen werden können. Die im Detail ausgearbeiteten und sehr kleinteiligen sind jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht vollziehbar.

Die Verwaltung schlägt als Ergebnis eines umfangreichen Dialog- und Abwägungsprozesses vor, den Gemeindegebrauch nicht (wie von der Fachberatung für das Fischereiwesen gefordert) zu verbieten, sondern zur Regeneration der Flora und Fauna eine viermonatige Ruhezeit von März bis Juni einzuführen. Diese deckt sich sowohl mit der Hauptbrutzeit wichtiger (nicht aller) Vögel und der Hauptlaichzeit einiger (nicht aller) Zielfischarten. Insb. Mitglieder von örtlichen Kanuvereinen können vom Befahrungsverbot während dieser Ruhezeit befreit werden. Außerhalb der Ruhezeit ist der „normale“ Gemeindegebrauch weitestgehend unbeschränkt möglich. Lediglich Gruppengrößen werden beschränkt und Mindestwasserstände vorgegeben. Darüber hinaus sollen verschiedene Verhaltensregeln vorgegeben werden. Über Anträge auf Schifffahrt (z.B. gewerbliche Touren, Kanuverleih, aber auch größere Vereinsaktivitäten) wird in separaten Verfahren einzelfallbezogen, jedoch auf gleicher fachlicher Grundlage, entschieden.

Die vom BKV kritisierte Regelung eines Mindestwasserstands von 50 cm ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich. Der Abstand begründet sich nicht (allein) mit möglichen mechanischen Grundberührungen durch Rumpf, Finne, Paddel oder Betreten, sondern auch durch Folgewirkungen der Paddeltätigkeiten (Verwirbelungen).

Die Folge des errechneten Mindestpegels für die Regnitz wäre tatsächlich, dass die Regnitz nur an ca. 33 % der Tage im Jahr befahren werden könnte.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird der Mindestpegel am Pegel Hüttendorf von 200cm abgesenkt. Pegelbestimmend ist die besonders schützenswerte Kies-/Sandbank an der Bremenstaller Brücke. Zwar sagt die Fachberatung für das Fischereiwesen, dass Bojen-Markierungen nicht zielführend sind, weil sich die Lage der Bänke nach Hochwasserereignissen verändern (vgl. Stellungnahme der Fischereifachberatung, S. 10). Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, dass in Zusammenarbeit mit Kanuvereinen eine entsprechende Unterhaltung von Bojen und ihrer Lage möglich ist. Durch die Beschilderung / Kennzeichnung einer Befahrungsrinne mit ausreichender Wasserüberdeckung (>50 cm) kann so der Mindestpegel auf 190 cm angepasst werden. Diese Befahrungsrinne wurde durch ein Mitglied der Naturschutzwacht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth ermittelt. Mit dieser Anpassung ist nur noch an 17% der Jahrestage ein Befahrungsverbot einzuhalten. Eine Bojen-Markierung von Kies-/Sandbänken ist laut Fachberatung für Fischereiwesen nicht sinnvoll, da diese Bänke mobil sind und z.B. nach Hochwasserereignissen



			<p>5). So könnte der Schutz der sensibelsten Kiesbank-Bereiche auch dadurch gewährleistet werden, dass eine Durchfahrt entlang der tiefsten Fahrrinne vorgeschrieben und entsprechend ausgeschildert würde. Wenn eine zahlenmäßige Begrenzung der Befahrungen aus der Sicht der Normerlassbehörden für zwingend notwendig gehalten werden sollte, könnte eine Kontingentierung der Gemeingebrauchsfahrten auf einzelnen Gewässerabschnitten angedacht werden, mit der Möglichkeit der auch kurzfristigen elektronischen Reservierung von freien Kontingenten. Erfahrungen andernorts, Z. B. in NRW, haben gezeigt, dass diese Kontingentierung mit Hilfe der Kanuvereine ohne großen Verwaltungsaufwand möglich ist und in der Praxis eingehalten wird.</p> <p>3. Hinzuweisen ist schließlich noch auf das rechtsstaatliche Erfordernis (Art. 3 Abs. 1 BV), dass gesetzliche Regelungen (auch Verordnungsregelungen) so klar formuliert sein müssen, dass die Betroffenen ihr Verhalten danach einrichten können (vgl. Z. B. Brechmann in Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 5. Aufl. 2014, Art. 70 Rd.Nr. 14 m. w. N. ). Dieses Gebot der Normklarheit muss nicht nur für ortsansässige Kanufahrer erfüllt sein, die mit den geographischen Bezeichnungen im Stadtgebiet von Nürnberg und Fürth vertraut sind, sondern auch für ortsfremde Kanufahrer, an die sich die Verordnung gleichermaßen richtet. Dies gebietet es, evtl. Gemeingebrauchsverordnungen nicht allzu kleinteilig zu gestalten. Zum Beispiel wirkt § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs der Stadt Fürth mit unterschiedlichen Anforderungen an die Gruppengröße auf einer relativ kurzen Strecke der Pegnitz unnötig kompliziert. Zudem ist der Abdruck einer genauen Karte (Art. 51 Abs. 3 LStVG, Art. 73 Abs. 1 BayWG) angezeigt. Natürlich müssen nicht nur die Flusskilometerangaben, sondern auch die geltenden Regelungen am Flusssufer entsprechend ausgeschildert sein, damit die Betroffenen ihr Verhalten danach einrichten können (Art. 73 Abs. 2 BayWG).</p> <p>Eindeutig zu unbestimmt sind zudem die Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände der beiden Verordnungsentwürfe, soweit diese ein „berechtigtes Interesse“ voraussetzen. Aus gesetzessystematischen Gründen kann es sich hier wohl nicht um den Regelfall handeln. Andererseits ist es kaum denkbar, das Interesse an der Ausübung eines Grundrechts (Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV, Art. 2 Abs. 1 GG) nicht als berechtigt anzusehen. Der Ordnungsgeber sollte hier klarer zum Ausdruck bringen, an welche Fallgruppen hier zu denken ist. Den Kanusportlern, die auf die Möglichkeit einer Ausnahme bzw. Befreiung setzen, ist es nicht zumutbar, sich auf eine derart unbestimmte Regelung zu verlassen.</p>	<p>anders liegen.</p> <p>Eine Kontingentierung oder eine generelle Ausnahme für Kanufahrer mit bestimmten Befähigungsnachweisen ist hingegen nicht vorgesehen. Auch soll es nach dem Wortlaut der Verordnung nicht für eine Befreiung ausreichen, eine bestimmte Befähigung nachweisen zu können. Die Regelungen (insb. die Ruhezeit) soll generell gelten. Die Erteilung von Befreiungen von den Beschränkungen sind für örtliche Kanuvereine (und deren Mitglieder) angedacht, da die GemGebVO ansonsten das seit vielen Jahren bestehende und ortsgebundene Vereinsleben der örtlichen Wassersportvereine unverhältnismäßig be- bzw. verhindern würde.</p> <p>Die GemGebVO ist aus Sicht der Verwaltung ausgewogen und lässt den Gemeingebrauch in gewissen Grenzen weitgehend wie bisher zu. Es wurde ein vollziehbares, verständliches und in der Praxis anwendbares Regelungsregime entwickelt, welches einen Mittelweg zwischen einer strengen Einschränkung und der kompletten Nichtregulierung darstellt. Insbesondere örtliche Kanuvereine und ihre Mitglieder können aufgrund ihrer praktischen Erfahrung Befreiungen von den Verboten der GemGebVO erhalten, so dass die ortsgebundenen Vereinsaktivitäten weiterhin weitgehend unbeschränkt möglich sein werden. Auch nicht organisierten Personen steht, sofern sie eine unbillige Härte nachweisen können, mit einem entsprechenden Nachweis (z.B. EPP-2) dieser Weg offen. Eine Nachsteuerung ist in beide Richtungen möglich.</p> <p>→ Der Mindestpegel für die Regnitz wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angepasst. Im Übrigen wird der Rechtsauffassung des Rechtsanwalts nicht gefolgt.</p> <p>3. Die Verordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht kleinteilig. Im Vergleich zu den auf fundierter fachlicher Grundlage sehr stark ausdifferenzierten Maßnahmenvorschlägen aus dem GFN-Gutachten handelt es sich im vorliegenden Entwurf um weitgehend einheitliche Regelungen. Es wurde Wert daraufgelegt, dass auf zusammenhängend befahrende Gewässerabschnitte möglichst keine unterschiedlichen Befahrungsregelungen auftreten. Dennoch ist es fachlich erforderlich und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, Differenzierungen vorzunehmen. Die unterschiedlichen Anforderungen an die Gruppengröße auf der Pegnitz ergeben sich aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Gewässers (viele Kiesbänke und Flachwasserzonen, Gewässervegetationen, Brutvogelkartierungen). Typische Befahrungsstrecken sind auf der Pegnitz: Nürnberg Ledererstieg – Fürth Ludwigsbrücke, Fürth Ludwigsbrücke – Fürth Vach. Um der Befahrungspraxis entgegen zu kommen, wurde daher die strengere Regelung nur bis zum Ein-/Ausstieg an der Ludwigsbrücke und nicht -wie es fachlich geboten wäre- bis zum Flussdreieck vorgegeben.</p> <p>Die Grenzen des Geltungsbereichs sind aus Sicht der Verwaltung eindeutig, so dass der Abdruck einer genauen Karte (Art. 51 Abs. 2 LStVG, Art. 73 Abs. 1 BayWG) nicht angezeigt ist. Soweit erforderlich, wird der Geltungsbereich der Verordnung in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht (Art. 73 Abs. 2 BayWG).</p> <p>Die Befreiungstatbestände wurden angepasst und entsprechen nun den in verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften üblichen Formulierungen (z.B. § 67 BNatSchG).</p> <p>→ Die Formulierung der Befreiungstatbestände wurde angepasst. Im Übrigen wird der Rechtsauffassung des Rechtsanwalts nicht gefolgt.</p>
12	Ortsverband Vach im Bayerischen Bauernverband	11.03.2024	<p>In § 5 Nr. 6 soll der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen in der Vegetationszeit mit aufgenommen werden. In der Vegetationszeit ist das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen verboten. Hier wird ein erhebliches Konfliktpotenzial erwartet, zu dessen Vermeidung eine klare und verständliche Regelung erbeten wird, z.B. Satz 2:</p> <p><i>Geeignet sind Uferbereiche, an welchen ein Ein- und Aussteigen sowie Umtragen ohne Störung oder Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist.</i></p>	<p>Unabhängig der Verordnung gilt das gesetzliche Verbot des Art. 30 BayNatSchG, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden dürfen. Es spricht nichts gegen die klarstellende Formulierung, dass Ein- und Ausstiegs- sowie Umtragstellungen auch nur dann „geeignet“ sind, wenn die dortige landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt oder gestört wird.</p> <p>→ Die Formulierung wird -wie vorgeschlagen- aufgenommen.</p>

Nr.	Fischereiberechtigte	Stellungnahme vom	Stellungnahme, Antrag	Bewertung durch OA
13	1. FV Zirndorf e.V.	19.02.2024	Der Entwurf ist nicht annehmbar.	

			<p>1. Die Ruhezeit sollte um die Monate Januar, Februar und Juli zu erweitern. In den Monaten Januar und Februar findet vsf. kaum Bootsverkehr auf den Flüssen stattfindet und diese beiden Monate die Hauptlaichzeit der Forellen, der Rutte und der Mühlkoppe (vor allem Bachforelle und Rutte sind in der Roten Liste als stark gefährdet verzeichnet). Des Weiteren zieht sich die Laichzeit der meisten Weißfischarten bis weit in den Juli hinein und um den Fischen ein ruhiges Laichgeschäft zu ermöglichen sollte der Monat Juli auch in die Ruhezeit fallen.</p> <p>2. Diese Verordnung ist nur oberflächlich ein Schutz der Flüsse und der Tiere die in und am Wasser leben. Sie ist von einer gesunden Einschränkung des Bootsverkehrs weit entfernt. Die Einschränkung den Bootsverkehr über maximale Gruppengrößen zu kontrollieren ist so nicht umsetzbar. Sollte ein Anbieter von gewerblichen Kanutouren alle fünf Minuten eine Gruppe von drei bis sechs Booten starten, dann hat er zwar die Vorgaben erfüllt bringt aber mit seinem Vorgehen in einer Stunde 12 Gruppen ins Wasser mit je drei bis sechs Booten (etwa 36 bis 72 Boote) und bei einer Belegung von 2 bis 4 Personen pro Boot mit bis zu 200 Personen. Für eine solche Anzahl an Booten und Personen sind die Flüsse nicht geeignet. Grundsätzlich ist der wichtigste Punkt in dem Dokument nicht berücksichtigt. Was sind die Rahmenbedingungen um eine Schifffahrtsgenehmigung zu erhalten? Ohne eine Festlegung wie sich potenzielle gewerbliche Anbieter verhalten müssen kann dem Dokument grundsätzlich nicht zugestimmt werden.</p>	<p>1. Siehe Nr. 8.5. Die geforderte Verlängerung um Jan. und Feb. mit niedriger Befahrungsintensität sowie um den ganzen Juli ist unverhältnismäßig (Eingriff in Rechte &gt; Nutzen).. → Dem Vorschlag wird <u>nicht</u> gefolgt.</p> <p>2. Die GemGebVO regelt nur den Gemeingebrauch. Die in § 4 genannten maximalen Gruppengrößen betreffen nur gemeingebrauchliche Befahrungen (z.B. Gruppen von Freunden, Vereinsmitgliedern, Familien) und beschränken hier die Größe von gemeinsamen Befahrungen. Die Berechnung und die dahinterstehende Befürchtung sind daher unbegründet.</p> <p>Schifffahrt wird, wie im Beteiligungsschreiben dargestellt, über wasserrechtliche Zulassungen geregelt. Die künftige Genehmigungspraxis ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>
14	Sportgemeinschaft Viktoria Nürnberg-Fürth von 1883 e.V. – Kanuabteilung	15.03.2024	<p>Grundsätzlich sieht die Kanuabteilung der SGV die Regelungen zum Gemeingebrauch auf den Fürther Flüssen als unnötig und übertrieben an. Der bisherige Kanuverkehr hat bislang nicht zu Protesten von Vogel-, Naturschutz und Fischerei geführt, wie an der 2. Dialogveranstaltung am 17.1.23 deutlich wurde. Um einer Überlastung der Gewässer vorzubeugen, ist die Regulierung der kommerziellen Anbieter ausreichend.</p> <p>1. Pegnitz: Der Mindestpegel 140 cm am Ledersteg kann akzeptiert werden.</p> <p>2. Rednitz: Der Mindestpegel von 150 cm an der Neumühle kann akzeptiert werden.</p> <p>3. Regnitz: Der Mindestpegel 200 cm in Hüttendorf kann NICHT akzeptiert werden, da dies meist der Normalwasserstand ist. Eine Testfahrt an der Regnitz ergab am 10. März 2024: Die Kiesbank unterhalb der Bremenstaller Brücke (linkes Ufer) war völlig überflutet, ebenso die alten Leitbretter zum ehemaligen Wasserschöpftrad. Eine Befahrung mit Booten ist problemlos möglich, aber der Pegel zeigte 198cm an = Befahren verboten. Der Durchfluss war 28,9 m<sup>3</sup>/s!</p> <p>4. Eine Limitierung der Gruppengröße auf sechs Boote stellt für den Vereinsbetrieb eine schwerwiegende Hürde dar. Dies gilt insbesondere für den täglichen Trainingsbetrieb im Bereich der Slalomstrecke.</p> <p>5. In § 5 Nr. 10 sollte von „Paddelschlag“ gesprochen werden.</p> <p>6. Der bisherige unproblematische Vereinssport soll über Ausnahmegenehmigungen weiter möglich sein. Ein derartiger Passus sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die „völlige“ Überflutung der Kiesbank ist nicht aussagekräftig. Vielmehr ist ein Mindestwasserstand von 50 cm im Bereich der Kiesbank ausschlaggebend (hiermit korreliert der Mindestpegel von 200cm am Pegel Hüttendorf). Dieser Abstand begründet sich nicht (allein) mit möglichen mechanischen Grundberührungen durch Rumpf, Finne, Paddel oder Betreten, sondern auch durch Folgewirkungen der Paddeltätigkeiten (Verwirbelungen). Die Folge des errechneten Mindestpegels für die Regnitz wäre tatsächlich, dass die Regnitz nur an ca. 33 % der Tage im Jahr befahren werden könnte. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird der Mindestpegel am Pegel Hüttendorf von 200cm abgesenkt. Zwar sagt die Fachberatung für das Fischereiwesen, dass Bojen-Markierungen nicht zielführend sind, weil sich die Lage der Bänke nach Hochwasserereignissen verändern (vgl. Stellungnahme der Fischereifachberatung, S. 10). Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, dass in Zusammenarbeit mit Kanuvereinen eine entsprechende Unterhaltung von Bojen und ihrer Lage möglich ist. Durch die Beschilderung / Kennzeichnung einer Befahrungsrinne mit ausreichender Wasserüberdeckung (&gt;50 cm) kann so der Mindestpegel auf 190 cm angepasst werden. Diese Befahrungsrinne wurde durch ein Mitglied der Naturschutzwacht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth ermittelt. Mit dieser Anpassung ist nur noch an 17% der Jahrestage ein Befahrungsverbot einzuhalten. Eine Bojen-Markierung von Kies-/Sandbänken ist laut Fachberatung für Fischereiwesen nicht sinnvoll, da diese Bänke mobil sind und z.B. nach Hochwasserereignissen anders liegen.  → Der Mindestpegel für die Regnitz wird angepasst.</p> <p>4. Für örtliche Vereine (auch SGV 1883 e.V.) sind auf Antrag Befreiungen von dieser Beschränkung vorgesehen.</p> <p>5. Der Wortlaut ist tatsächlich unpassend, der Satz wird gelöscht.</p> <p>6. Befreiungen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GemGebVO-E möglich.</p>

15	TV Fürth 1860 – Kanuabteilung	15.03.2024	<p>Grundsätzlich sieht die Kanuabteilung des TV Fürth 1860 die Regelungen zum Gemeingebrauch auf den Fürther Flüssen als übertrieben an. Der bisherige Kanuverkehr hat bislang nicht zu Beeinträchtigungen von Vogel-, Naturschutz und Fischerei geführt, wie an der 2. Dialogveranstaltung am 17.1.23 deutlich wurde. Die Verordnung hätte zur Folge, dass die nahen heimischen Flüsse in der Saison faktisch gesperrt sind. Um einer Überlastung der Gewässer vorzubeugen, ist die Regulierung der kommerziellen Anbieter ausreichend.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regnitz: Bei einem Mindestpegel von 200 cm am Pegel Hüttendorf würde das Paddeln nahezu ganzjährig untersagt. Dies wird nicht akzeptiert.</li> <li>2. Die Limitierung der Gruppengröße auf sechs Boote ist im normalen Trainingsbetrieb schwierig umsetzbar, da die ehrenamtlichen Trainer nicht in ausreichender Zahl verfügbar sind.</li> <li>3. Die zeitliche Einschränkung von 01.03.-30.06. würde die Saison stark verkürzen. V.a. Jugendliche und Kinder sind in der warmen Zeit am Fluss aktiv.</li> <li>4. Die Genehmigungen für Vereine sind in der Verordnung nicht erwähnt.</li> <li>5. Es wäre wünschenswert, wenn die Verwaltungen von Fürth und Nürnberg einen gemeinsamen Verordnungsweg einschlagen würden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den Mindestpegel ist ein Mindestwasserstand von 50 cm im Bereich der besonders gefährdeten und fischökologisch wertvollen Kiesbank an der Bremenstaller ausschlaggebend (hiermit korreliert der Mindestpegel von 200cm am Pegel Hüttendorf). Dieser Abstand begründet sich nicht (allein) mit möglichen mechanischen Grundberührungen durch Rumpf, Finne, Paddel oder Betreten, sondern auch durch Folgewirkungen der Paddeltätigkeiten (Verwirbelungen). Die Folge des errechneten Mindestpegels für die Regnitz wäre tatsächlich, dass die Regnitz nur an 33% der Tage im Jahr befahren werden könnte. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird der Mindestpegel am Pegel Hüttendorf von 200cm abgesenkt. Zwar sagt die Fachberatung für das Fischereiwesen, dass Bojen-Markierungen nicht zielführend sind, weil sich die Lage der Bänke nach Hochwasserereignissen verändern (vgl. Stellungnahme der Fischereifachberatung, S. 10). Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, dass in Zusammenarbeit mit Kanuvereinen eine entsprechende Unterhaltung von Bojen und ihrer Lage möglich ist. Durch die Beschilderung / Kennzeichnung einer Befahrungsrinne mit ausreichender Wasserüberdeckung (&gt;50 cm) kann so der Mindestpegel auf 190 cm angepasst werden. Diese Befahrungsrinne wurde durch ein Mitglied der Naturschutzwacht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth ermittelt. Mit dieser Anpassung ist nur noch an 17% der Jahrestage ein Befahrungsverbot einzuhalten. Eine Bojen-Markierung von Kies-/Sandbänken ist laut Fachberatung für Fischereiwesen nicht sinnvoll, da diese Bänke mobil sind und z.B. nach Hochwasserereignissen anders liegen.  → Der Mindestpegel für die Regnitz wird angepasst.</li> <li>2. Für örtliche Vereine (auch: TV Fürth 1860) sind auf Antrag Befreiungen von dieser Beschränkung vorgesehen.</li> <li>3. Für örtliche Vereine (auch: TV Fürth 1860) sind auf Antrag Befreiungen von dieser Beschränkung vorgesehen.</li> <li>4. Befreiungen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GemGebVO-E möglich.</li> <li>5. Die Städte Fürth und Nürnberg bemühen sich um möglichst weitgehend einheitliche Regelungen. Aufgrund unterschiedlicher (rechtlicher, organisatorischer und politischer) Rahmenbedingungen ist eine komplette Harmonisierung nicht zu erwarten.</li> </ol>
----	-------------------------------	------------	---	---

Nr.	Öffentlichkeit	Äußerung vom	Äußerung, Antrag	Bewertung durch OA
16	FlotheGrizzly (Herr Fxxx Xxxxx)	19.02.2024	<p>(YouTuber und SUP-Fahrer, u.a. auf Fürther Gewässern)</p> <p>Er weist auf Befahrungsregeln auf Flüssen in NRW und den Niederlanden hin. Dort gibt es sog. Kontingente. Auf der Internetseite <a href="https://www.kanu-nrw.de/Bootsres/">https://www.kanu-nrw.de/Bootsres/</a> kann man sich als DKV Mitglied oder Privatperson registrieren und dann seine Kanutour anmelden bzw. ein Datum reservieren. In den Niederlanden wird diese "Ticket Reservierung" als Regulierung für den naturschonenden Paddelfreizeitsport auch länger schon erfolgreich umgesetzt.</p> <p>YouTube-Video zu Tour auf der Rednitz durch Fürth bis Vach mit Gespräch zur Thematik: <a href="https://youtu.be/XfOO17x4cPc">https://youtu.be/XfOO17x4cPc</a></p>	<p>Die Kontingentierung der gemeingebäuchlichen Befahrung mit Registrierungspflicht kann durchaus eine Option sein. Es wäre eine kleinteilige und variabler Steuerung möglich (z.B. unterschiedliche Kontingente je nach Zeitraum und Flussabschnitt, Unterscheidung Vereinsmitglieder und sonstige Personen). Die Kontingentgrößen wären zu diskutieren.</p> <p>Mit der Kontingentierung wären jedoch, auch wenn die Registrierungsmöglichkeit niederschwellig und leicht bedienbar eingerichtet würde,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein zusätzlicher <u>Bürokratieaufwand</u> für Nutzer/innen und Verwaltung sowie</li> <li>- <u>Kosten</u> in noch nicht ermittelter Höhe für das internetbasierte Registrierungssystem verbunden</li> <li>- <u>nachteilige Auswirkungen</u> für die örtlichen Vereine und ihrer Mitglieder verbunden, welche mit den vorgeschlagenen Regelungen weitgehend ihren Status Quo ohne Kontingentierung beibehalten würden.</li> </ul> <p>Die Verwaltung empfiehlt, diese Option erst einmal zurückzustellen. Die aktuelle Flora und Fauna in</p>

Stand 01.06.2024

GemGebVO

				<p>und an den Gewässern befindet sich trotz Gemeingebrauchs im festgestellten, schützenswerten Zustand. Bei den Untersuchungen handelt es sich um eine einmalige Erfassung, die keinen Trend abbildet. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen ausgewogen und vollziehbar. Im Zuge des vorgesehenen Monitorings ist ein Nachsteuern durch Anpassung der GemGebVO und Einführung einer Kontingentierung des Gemeingebrauchs möglich.</p> <p>→ Eine Kontingentierung des Gemeingebrauchs wird vorläufig <u>nicht</u> eingeführt.</p>
--	--	--	--	--

„o.E.“: ohne Einwände

Fürth, den 01.06.2024  
Amt für Umwelt, Ordnung  
und Verbraucherschutz  
i.A.

